

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde durch eine 1. Änderung mit Erlaß vom 15. September 1969 Gz.: - IV 81 d - 813/04 - 15.8 (2) - genehmigt und insgesamt überarbeitet.

Eine private Baugesellschaft ist z. Z. dabei, eine gewisse Bodenordnung entlang der Möllner Landstraße durchzuführen und hier alte bebauten Grundstücke aufzukaufen. Hierbei stellte es sich heraus, daß die Pläne der Möllner Landstraße in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht genügend durchgearbeitet waren, weil zu dem Zeitpunkt noch keine bodenordnenden Maßnahmen erfolgt waren. Durch den Kauf mehrerer Grundstücke in diesem Bereich ist eine gewisse Verdichtung, die der Möllner Landstraße durchaus erwünscht ist, möglich. Durch die Verdichtung wiederum müssen über mehrere Grundstücke Gemeinschaftsflurgaragen festgesetzt werden, um die nötigen Stellplätze zu erreichen. Für diese Maßnahmen wurden Umplanungen auf den Flurstücken 6. 68/3, 73/15, 73/12, 73/10, 74/2, 74/1, 74/4, 74/5, 192/74, 7. 82/2, 83/12, 83/1 und 86/1 sowie 326/57, 353/56, 54/1 erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beinhaltet weiterhin eine Umplanung des Flurstück 73/4 nach endgültigem Ausbau des Kinder-spielplatzes auf diesem Flurstück ergibt sich die im Plan eingetragene Form einseits der erforderlichen Zuwegung.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 war eine Fußwegverbindung von Stichstraße Flurstück 83/16 zur Sahlbergstraße vorgesehen. Diese Fußwegverbindung mußte jedoch, um die rückwärtigen Flurstücke 51, zu erschließen, von der Sahlbergstraße aus als Stichstraße vorgehen werden. Die Bebauung auf dem Flurstück 51/1 ist von dem Bau-träger, der auch das Flurstück 52/1 bebauen wird, durchzuführen. Die erforderlichen Stellplätze werden in der geplanten Anlage auf dem Flurstück 52/1 mit nachgewiesen, so daß eine

Fahrverbindung auf das Flurstück 51/1 nicht mehr erforderlich war. Die Gemeinde hat deswegen hier eine Umplanung vorgenommen, um den Fußweg dem reinen Fußgängerverkehr vorzubehalten.

Während der Auslegungsfrist hat die kath. Kirchengemeinde Anregungen und Bedenken dahingehend eingebracht, daß der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzte Kinderspielplatz auf ihrem Grundstück in ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf umgewandelt wird, da sie für kirchliche Zwecke Erweiterungsflächen benötigt. Die jetzige Spielplatzfläche reicht gem. Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen für den Einzugsbereich der Wohngebäude aus.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20. 3. 1970 zur Planung der vorgenannten Änderungen eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Die Ordnung des Grund und Bodens in diesem Änderungsgebiet wird nur im Wege gütlicher Vereinbarung durchgeführt.

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht, da es sich in allen Fällen um bereits erschlossene Bauflächen handelt.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. 10. 1971.

Glinde, den 11. Nov. 1971



*O. Lubner*  
Bürgermeister